



## **Stadtluzerner Elternrat**

### **Gesamtstädtisches Rahmenkonzept für die Arbeit der Elternmitwirkung an der Volksschule Stadt Luzern (Richtli- nien)**

## **1 Einleitung**

Das kantonale Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.3.1999 (VBG, SRL Nr. 400a) regelt in den §§ 18 bis 22 die Elternmitwirkung, die daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (im Folgenden «Eltern» genannt) bezüglich Information, Mitgestaltung, Mitbestimmung und Zusammenarbeit in der Schule.

Die Elternmitwirkung findet auf der Ebene Lernende–Lehrperson–Eltern, auf der Ebene der Klassen, auf der Ebene des Schulhauses und auf der Ebene der ganzen Schule statt. Das vorliegende Konzept regelt die organisierte Elternmitwirkung auf Ebene Schulhaus und Stadt.

Elternmitwirkung setzt eine offene, partnerschaftlich geprägte Beziehung zwischen den Eltern und der Schule voraus. Das pädagogische und schulische Wirken gelingt besser, wenn Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung konstruktiv zusammenarbeiten.

## **2 Zuständigkeit**

§ 19 Abs. 4 VBG sieht vor, dass der Regierungsrat die allgemeinen und die Schulpflege (Bildungskommission) die örtlichen Mitwirkungsrechte in Reglementen regelt. Die Zuständigkeit zum Erlass der örtlichen Mitwirkungsrechte ist im städtischen Recht nicht geregelt. Gemäss Art. 1 Abs.1 Verordnung zum Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule vom 26. Januar 2011 (sRSL 2.2.1.1.2) ist die Dienstabteilung Volksschule für die nach kantonalem Recht zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit das Reglement und die Verordnung keine andere Zuständigkeit vorsehen.

## **3 Ziel und Zweck**

### **3.1 Ebene Schulhaus**

Mit der organisierten Elternmitwirkung auf der Ebene des Schulhauses werden die Eltern als Partner in die Schule miteinbezogen, um den gegenseitigen Austausch und das Vertrauen zu fördern.

Die organisierte Elternmitwirkung

- ist Ansprechpartnerin für Eltern, Schulleitung und Lehrpersonen;
- ergänzt die bestehenden Kontakte und unterstützt die Kommunikation zwischen Eltern, Schulleitung und Lehrpersonen;
- vertieft die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Schulleitung und Lehrpersonen;
- ist ein Diskussionsforum, in welchem Lösungen zur Unterstützung von Lernenden, Eltern und Schule gesucht werden können;
- unterstützt die Schulleitung und Lehrpersonen bei Projekten und Anlässen im Schulhaus mit Rat und Tat.

### **3.2 Ebene Stadt**

Der Elternrat Volksschule Stadt Luzern bietet eine übergeordnete Plattform, um Anliegen der Eltern und Erziehungsberechtigten, welche die Volksschule Stadt Luzern betreffen, einzubringen und zu diskutieren.

Der Elternrat der Volksschule Stadt Luzern verfolgt folgende Ziele:

- eine gute Gesprächskultur zwischen den Eltern und der Volksschule bzw. dem Rektorat aufzubauen und zu praktizieren;
- sich gegenseitig regelmässig zu informieren und einen offenen Austausch zu pflegen;
- Interessen der Eltern gegenüber der Volksschule zu vertreten;
- Interesse und Verständnis für Anliegen der Volksschule Stadt Luzern zu gewinnen;
- übergreifende Themen betreffend die Volksschule gemeinsam zu bearbeiten.

## **4 Organisation**

### **4.1 Ebene Schulhaus**

Zu jedem Primarschulhaus und zu jedem Sekundarschulhaus der Stadt Luzern gehört eine organisierte Elternmitwirkung. Die Zuständigkeit für die Organisation der Elternmitwirkung liegt bei der Schulleitung.

Auf Ebene Schulhaus bestimmen die Elterngruppen selber über die Inhalte und die Organisationsform ihrer Arbeit. In einem schulhauspezifischen Konzept für die Elternmitwirkung werden neben den Grundsätzen und Zielen mindestens folgende organisatorische Eckwerte beschrieben: Anzahl Mitglieder, Wahldauer, Konstitution, Protokollführung, Anzahl Treffen.

## **4.2 Ebene Stadt**

Auf Ebene Stadt gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Jede organisierte Elternmitwirkung bestimmt ein Mitglied als Vertretung in den Stadtluzerner Elternrat sowie ein Mitglied für die Stellvertretung und ist somit an den Sitzungen mit einer Person (im Ausnahmefall mit zwei Personen) vertreten.
- Die Rektorin / der Rektor nimmt an den Treffen des Stadtluzerner Elternrats teil.
- Die Amtszeit im Elternrat beträgt zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind möglich.
- Der Elternrat wählt ein Präsidium, bestehend aus Präsident/in und Stellvertreter/in. Das Präsidium bereitet die Sitzungen vor, lädt rechtzeitig zu den Sitzungen ein und organisiert das Sitzungsprotokoll. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.
- Die zu besprechenden Themen werden sowohl von den Elternmitwirkungen der Schulhäuser sowie vom Rektorat eingebracht.
- Die Sitzungen finden mindestens einmal pro Semester statt.

## **5 Grenzen der Mitwirkung**

Folgende Bereiche bleiben im Verantwortungs- und Gestaltungsbereich der Schule:

- Gestaltung, Inhalt, Didaktik und Form des Unterrichts;
- Beurteilung von Lernenden und Mitarbeitenden;
- Lehrplan, Lernziele, Lehrmittel;
- Klassengrösse, Klassenzuteilung, Zuteilung in der Betreuung, Gruppeneinteilung, Stundenpläne;
- Personalfragen;
- Schulaufsicht.

Die organisierte Elternmitwirkung ist nicht für die Bewältigung von Schulproblemen einzelner Lernenden zuständig und verfolgt keine Einzelinteressen.

## **6 Rahmenbedingungen**

- Die Mitarbeit bei der organisierten Elternmitwirkung erfolgt ohne finanzielle Entschädigung.
- Es besteht ein jährliches Budget für Veranstaltungen der Elternmitwirkung in der Volksschule.
- Das Rektorat stellt dem Stadtluzerner Elternrat Räumlichkeiten für die regelmässigen Treffen zur Verfügung.

## 7 Kommunikation

- Die einzelnen Elternmitwirkungen vereinheitlichen ihre E-Mail-Adressen (keine Privatadressen) und sorgen für eine verbindliche Kommunikation mit dem Elternrat Volksschule Stadt Luzern.
- Auf einer geeigneten Internetplattform wird ein internes Archiv eingerichtet, in dem Dokumente, Erfahrungsberichte, Adressen usw. hinterlegt werden. Die Pflege des Archivs verantwortet das Präsidium des Elternrats. Es wird dabei technisch vom Rektorat Volksschule unterstützt.
- Die Rektorin / der Rektor informiert die Bildungsdirektion sowie die Schulleitungskonferenz über die Sitzungen, Traktanden und Anliegen des Elternrats.

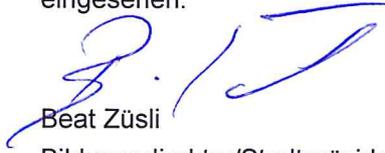
## 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1.1.2020 in Kraft.



Vreni Völkle  
Rektorin Volksschule

eingesehen:



Beat Züsli  
Bildungsdirektor/Stadtpräsident

Luzern, 3. Dezember 2019